

Einfache Anfrage Friedl-St.Gallen vom 12. Dezember 2007

Einlagerung der persönlichen Armeewaffe im Zeughaus

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. April 2008

Claudia Friedl-St.Gallen erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 12. Dezember 2007 nach der Haltung des Kantons St.Gallen zur Möglichkeit der freiwilligen Einlagerung der persönlichen Armeewaffe im Zeughaus.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Angelegenheiten der Armee wie insbesondere auch der Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Unter welchen Voraussetzungen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung bei einer kantonalen Re-etablierungsstelle oder bei der Logistikkbasis der Armee hinterlegt werden können, ist demgemäss bundesrechtlich abschliessend geregelt. Sind die Voraussetzungen für eine Hinterlegung nicht erfüllt, liegt es in der Selbstverantwortung der Armeeangehörigen, für die sichere Aufbewahrung der Ausrüstung, auch der Ordonnanzwaffe, besorgt zu sein (Art. 112 des eidgenössischen Militärgesetzes, Art. 5 und 6 der eidgenössischen Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen). Im Kanton Genf haben erst wenig mehr als 50 Armeeangehörige von der Möglichkeit der freiwilligen und kostenlosen Depositionierung der persönlichen Waffe in der kantonalen Re-etablierungsstelle Gebrauch gemacht. Im Übrigen würde mit dem Angebot zur freiwilligen Einlagerung der persönlichen Waffe im Zeughaus nur ein Teil – und dabei das unproblematische und eigenverantwortliche Segment – der Armeeangehörigen angesprochen. Weit wichtiger erscheint es, die Abgabe einer persönlichen Waffe an vorbestrafte Armeeangehörige vertieft individuell zu prüfen. Dies scheitert heute allerdings in vielen Fällen an bundesrechtlichen Datenschutzbestimmungen, so dass auch diese Frage auf nationaler Ebene gelöst werden muss.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, die militärischen, rechtlichen, staatspolitischen und soziologischen Aspekte rund um die persönliche Dienstwaffe umfassend zu analysieren. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2008 zu mehreren parlamentarischen Vorstössen ausgeführt hat, gehören dazu beispielsweise:

- erweiterte Hinterlegungsmöglichkeiten für Ordonnanzwaffen;
- verfeinerte Persönlichkeitsanalysen bei der Rekrutierung;
- die Prüfung verschärfter Kriterien für die Heimabgabe von Ordonnanzwaffen;
- technische Massnahmen zur Sicherung von Waffen.

Die Arbeitsgruppe muss ihren Bericht bis Ende 2008 abliefern und Empfehlungen abgeben. Nach Aussagen der Armeespitze wird im Sommer 2008 ein Zwischenbericht vorliegen. Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren empfiehlt den Kantonen ausdrücklich, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe abzuwarten und bis dahin die bestehenden Rechtsgrundlagen umzusetzen.

Die Regierung verschliesst sich dem Anliegen, die persönliche Waffe auf freiwilliger Basis im Zeughaus zu hinterlegen, nicht grundsätzlich. Sie befürwortet aber, wie sie dies auch in der Stellungnahme zur Motion 42.08.04 «Armeewaffen freiwillig im Zeughaus deponieren» erläutert hat, ein gesamtschweizerisch koordiniertes Vorgehen. Damit können auch die Verantwortlichkeiten einheitlich geklärt werden. In diesem Sinn wird der Kanton St.Gallen selbstverständlich allfällige neue Vorschriften des Bundes im Umgang mit der persönlichen

Waffe umsetzen. Er hat dies auch bezüglich Rückgabe der Taschenmunition getan: So sind im ersten Quartal 2008 bereits über 700 Taschenmunitionen in der Retablierungsstelle St.Gallen zurückgenommen worden.

2. Die Erfahrungen zeigen, dass ein wenigstens ebenso grosses Gefahrenpotenzial wie von den Ordonnanzwaffen von jenen Waffen ausgeht, die bei der Entlassung aus der Wehrpflicht ins Privateigentum übernommen wurden oder die als Sport-, Jagd- und Faustfeuerwaffen anderweitig in den Privathaushalten gelagert werden. Ehemalige Ordonnanzwaffen wie auch Munition können jederzeit bei den Retablierungsstellen der Kantone und des Bundes abgegeben werden. Diese Waffen werden an die Logistikbasis der Armee zurückgeschoben. Bei der Retablierungsstelle St.Gallen und bei den Polizeistationen können auch andere Schusswaffen abgegeben werden. Im Jahr 2007 wurden bei der Retablierungsstelle St.Gallen rund 50 Privatwaffen gegen Unterzeichnung einer Verzichtserklärung entgegengenommen. Im Zug der Rücknahme der Taschenmunition wurden die Armeeangehörigen überdies aufgefordert, allfällig weitere vorhandene Munition ebenfalls zurückzubringen. Weder für Waffen noch für Munition erscheint eine breit angelegte Rückrufkampagne als notwendig; dezentrale Rücknahmestellen sind bereits heute vorhanden.